

# Verunsicherung unbegründet

**Vor etwa einem Jahr sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) drei Novellen in Kraft getreten. Missverständliche Meldungen zu diesen Änderungen haben einige Gläubiger verunsichert und zur Frage veranlasst, ob überhaupt noch Schuldnerdaten an Inkassounternehmen zwecks Forderungsbeitreibung übermittelt werden dürfen. Daran schließt sich die Fragestellung an, wann Inkassounternehmen ihrerseits Schuldnerdaten an Auskunftsteien übermitteln dürfen.**



**Kristin Pagnia**

Syndikusanwältin, Head of Legal Services & Debt Collection atriga GmbH, Langen  
T. 0 61 03 / 37 46-2 20  
k.pagnia@atriga.com



**Steffen Himer**

Syndikusanwalt, Assistant Head of Legal Services & Debt Collection atriga GmbH, Langen  
T. 0 61 03 / 37 46 - 0  
s.himer@atriga.com

## Datenübermittlung an Inkassounternehmen

Anlass für die Verunsicherung vieler Gläubiger gibt der im Rahmen der BDSG-Novelle I, deren Änderungen mit dem „Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“ am 01. April 2010 in Kraft getreten sind, neu geschaffene § 28a BDSG. Dieser beschäftigt sich jedoch ausschließlich damit, unter welchen Voraussetzungen Auskunftsteien Daten über säumige Zahler erhalten dürfen. Der Begriff der Auskunfttei ist im BDSG nicht definiert. Gemeinhin wird darunter aber ein gewerblich tätiges Unternehmen verstanden, das geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert. Entsprechend der Neuregelung in § 28a Abs.1 BDSG dürfen Auskunftsteien Schuldnerdaten nur dann erhalten, wenn

- die Forderung rechtskräftig tituliert ist (§ 28a Abs.1 Nr.1 BDSG) oder
- die Forderung nach § 178 InsO festgestellt und nicht vom Schuldner bestritten worden ist (§ 28a Abs.1 Nr.2 BDSG) oder
- der Schuldner die Forderung ausdrücklich anerkannt hat (§ 28a Abs.1 Nr.3 BDSG) oder
- der Schuldner nach Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung der Daten an die Auskunfttei mindestens vier Wochen liegen, der Gläubiger oder etwa das beauftragte Inkassounternehmen den säumigen Zahler rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung darüber unterrichtet hat, dass seine Daten an eine Auskunfttei

übermittelt werden würden, und der säumige Zahler die Forderung nicht bestritten hat (§ 28a Abs.1 Nr.4 BDSG) oder

- das der Forderung zugrundeliegende Vertragsverhältnis wegen Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und der Gläubiger beziehungsweise sein Vertreter den Schuldner über die bevorstehende Übermittlung seiner Daten informiert hat (§ 28a Abs.1 Nr.5 BDSG).

Hieraus sowie aus der Überschrift des § 28a BDSG („Datenübermittlung an Auskunftsteien“) geht demnach hervor, dass sich keine Änderungen für Gläubiger ergeben, die offene Forderungen an Inkassounternehmen übergeben. Diese können weiterhin Daten ihrer Schuldner übermitteln und sich dabei auf eine zulässige Datenübertragung nach § 28 Abs.1 BDSG berufen.

Zwar kann ein Inkassounternehmen gleichzeitig eine Auskunfttei sein. Soweit jedoch Daten zur Durchführung des Inkasso zweckgebunden zum Forderungseinzug an ein Inkassounternehmen abgegeben werden, was der Regelfall sein dürfte, dürfen diese Daten entsprechend den gültigen Datenschutzbestimmungen nicht mit den Daten der Auskunfttei vermengt werden. § 28a BDSG ist also nicht einschlägig.

## Datenübermittlung von Inkassounternehmen an Auskunftsteien

Innerhalb eines Inkassoverfahrens stellt die Ankündigung einer Einmeldung des säumigen Schuldners bei Auskunftsteien wie z.B. der SCHUFA Holding AG oftmals einen wichtigen

Verfahrensschritt dar. Darin wird der Schuldner regelmäßig über die zu erwartenden Auswirkungen auf seine Bonität informiert.

§ 28a BDSG hat für Gläubiger ebenso wie für Inkassounternehmen Klarheit darüber geschaffen, wann eine Datenübermittlung der Schuldnerdaten von Verbrauchern bei nicht erfolgtem Zahlungsausgleich ohne Einwilligung des Schuldners an Auskunftsteien erfolgen darf. Insoweit ist nunmehr en detail gesetzlich geregelt, was bereits zuvor von der Rechtsprechung weitestgehend entsprechend entschieden worden ist.

Auch das Inkassounternehmen kann im Laufe der Inkassobearbeitung dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen für eine zulässige Einmeldung nach § 28a Abs.1 Nr.4 BDSG geschaffen, insbesondere die Frist- und Informationserfordernisse umgesetzt werden. Dadurch wird der Gläubiger entlastet. Er selbst muss in der Regel nicht mehr prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine zulässige Einmeldung vorliegen. Dies ist für den Gläubiger auch insofern von Vorteil, da die mangelnde Einhal-

tung der gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung von Schuldnerdaten an Auskunftsteien mit empfindlichen Strafen geahndet werden kann.

Im Bereich von B2B-Forderungen ist § 28a BDSG regelmäßig nicht einschlägig. Der vom Gesetzgeber angestrebte Schutzzweck bei § 28a BDSG ist der Schutz des Verbrauchers vor einer übereilten negativen Bewertung seiner Zahlungsweise durch Auskunftsteien.

Unternehmen unterliegen im Regelfall nicht dem BDSG, sondern dem Schutz allgemeiner gesetzlicher Regelungen. Soweit also Schuldnerdaten von säumigen Unternehmen durch ein Inkassounternehmen an eine Auskunftstei übertragen werden, müssen die Voraussetzungen des § 28a BDSG nicht eingehalten werden. Es dürfen dann jedoch auch keine Verbraucherdaten in den Firmendaten enthalten sein und übermittelt werden, soweit sie nicht in öffentlichen Registern bekannt gemacht worden sind. So können von einem Geschäftsführer einer GmbH beispielweise die im Handelsregister bekannt gegebenen Daten übertragen werden, nicht aber darüber hinausgehende persönliche Daten.

#### Fazit

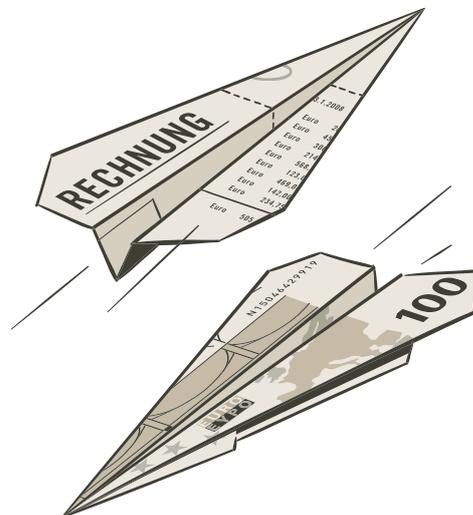
Gläubiger dürfen offene Forderungen nach wie vor bei Zahlungsverzug an Inkassounternehmen übergeben und zu diesem Zweck Schuldnerdaten übermitteln. Inkassounternehmen dürfen Schuldnerdaten von Verbrauchern an Auskunftsteien übermitteln, wenn die Voraussetzungen des §28a BDSG spätestens vom Inkassounternehmen erfüllt worden sind. Firmendaten unterliegen im Regelfall nicht der Einschränkung des § 28a BDSG.

Wir bieten Ihnen 100%-ige Sicherheit für Ihre Forderungen und sorgen dafür, dass Sie schnell liquide sind.

Die SüdFactoring ist eine Tochtergesellschaft der LBBW-Unternehmensgruppe, die in der Mittelstandsfinanzierung eine bedeutende Rolle spielt. Diese Verbindung steht nicht nur für Seriosität und Sicherheit, sondern auch für die enge Verzahnung klassischer Finanzierungsformen mit innovativen Instrumenten, wie der Forderungsfinanzierung.

Für weitere Informationen: Telefon + 49 711 127-772,  
[www.suedfactoring.de](http://www.suedfactoring.de)

Die schönsten Rechnungen sind die, die sofort bezahlt werden.



SÜDFACTORING